



Kontraktsspezifikationen für Finanzterminkontrakte auf den in Euro berechneten Czech Traded Index („CTX“ in Euro)





1. Basiswert

Der Basiswert eines Finanzterminkontraktes („Kontrakt“) ist der gemäß den „Richtlinien für die CEE und CIS Indizes der Wiener Börse“ aus tschechischen Aktien zusammengesetzte und von der Wiener Börse AG („WBAG“) in Euro („EUR“) real time berechnete Czech Traded Index („CTX in EUR“; ISIN AT000726443).

2. Kontraktwert

Der Wert eines Kontraktes beträgt EUR 10,-- pro Indexpunkt.

3. Kursintervalle

Die Preise der Finanzterminkontrakte auf den CTX werden in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,10 Punkte. Dies entspricht einem Wert von EUR 1,-.

4. Laufzeiten

Die Kontrakte sind mit Laufzeiten zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfallstag sowie zum nächsten Quartalsverfallstag (März, Juni, September und Dezember) und zum nächsten und übernächsten Halbjahresverfallstag (Juni und Dezember) auszustatten.

5. Tägliche Abrechnungspreise

- 5.1. Die täglichen Abrechnungspreise der Kontrakte werden von der WBAG börsetäglich berechnet. Die täglichen Abrechnungspreise der Kontrakte werden anhand der letzten Geschäftsabschlusspreise der Kontrakte unter Berücksichtigung der Differenz zum letzten Wert des CTX in EUR zu Handelsschluss des jeweiligen Börsetages berechnet. Werden an einem Börsetag keine Geschäftsabschlüsse in einem Kontrakt getätigt, wird der tägliche Abrechnungspreis anhand des arithmetischen Mittels der letzten, besten Bid-/Ask-Aufträge dieses Kontraktes unter Berücksichtigung der Differenz der Werte des CTX in EUR zum Zeitpunkt der Ordereingabe bis zu Handelsschluss des jeweiligen Börsetages berechnet.
- 5.2. Kann der tägliche Abrechnungspreis eines Kontraktes nach der obigen Methode nicht festgelegt werden, legt die WBAG den täglichen Abrechnungspreis aufgrund der Refinanzierungskosten des CTX in EUR über die verbleibende Laufzeit fest.

6. Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag

- 6.1. Der letzte Handelstag im Handel mit Finanzterminkontrakte auf den CTX ist gemäß § 18 Terminmarktbedingungen der Schlussabrechnungstag.
- 6.2. Der Schlussabrechnungstag im Handel mit Finanzterminkontrakte auf den CTX ist der dritte Freitag des jeweiligen Monats. Ist dieser Freitag kein Börsetag an einer der nachstehend angeführten Börsen, so ist der davorliegende Tag, der Börsetag an sämtlichen der nachstehend angeführten Börsen ist, der Schlussabrechnungstag:
 - a) Wiener Börse
 - b) Burza cennych papíru Praha, a.s.



- c) Gielda Papierów Wartosciowych w Warszawie S.A.
- d) Budapesti Értéktözsde

7. Schlussabrechnungspreis

- 7.1. Der Schlussabrechnungspreis gemäß § 19 Terminmarktbedingungen eines Finanzterminkontraktes auf den CTX wird von der WBAG am Schlussabrechnungstag auf Grundlage der in der Schlussauktion an der Burza cennych papíru Praha, a.s. ermittelten Auktionspreise für die im CTX enthaltenen Aktien berechnet.
- 7.2. Kommt es im Zuge der Schlussauktion in einer oder mehreren Aktien zu keinem Auktionspreis, wird zur Feststellung des Schlussabrechnungspreises der letzte Börsepreis in den betreffenden Aktien herangezogen.
- 7.3. Für die Berechnung des Schlussabrechnungspreises wird die WM/Reuters Closing Spot Rate zur Ermittlung der Wechselkurse EUR/CZK herangezogen.
- 7.4. Kann am Schlussabrechnungstag die WM/Reuters Closing Spot Rate in EUR/CZK nicht ermittelt werden, werden die letzten verfügbaren Wechselkurse EUR/CZK zur Ermittlung des Schlussabrechnungspreises herangezogen.
- 7.5. Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel an der Burza cennych papíru Praha, a.s. ausgesetzt wird oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einer oder mehreren Aktien kommt, kann der Schlussabrechnungspreis zur Aufrechterhaltung fairer Marktverhältnisse in einem abweichenden Verfahren durch die WBAG festgelegt werden. Dieses Verfahren wird im Handelssystem gemäß § 7 Terminmarktbedingungen bekannt gemacht.
- 7.6. Der Schlussabrechnungspreis wird im Handelssystem gemäß § 7 Terminmarktbedingungen bekannt gemacht.

8. Aufhebung von Fehlgeschäften

- 8.1. Kommt ein Geschäftsabschluss aufgrund eines irrtümlich unrichtig eingegebenen Auftrages (Quotes) zustande, so wird dieses Geschäft zur Aufrechterhaltung fairer und geordneter Marktverhältnisse aufgehoben, wenn das Verfahren gemäß § 30 Abs. 2 Terminmarktbedingungen eingehalten wurde und der Preis des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht.
- 8.2. Von einer erheblichen Abweichung des Preises des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes vom Referenzpreis ist auszugehen, wenn die Abweichung die folgende Bandbreite überschreitet:

Referenzbandbreite
+/- 2 % vom Referenzpreis

- 8.3. Der Referenzpreis wird gemäß der in § 30 Abs. 3 Terminmarktbedingungen festgelegten Methode von der WBAG ermittelt.

9. Handelstage

Der Handel mit Kontrakten auf den CTX in EUR findet nur an jenen Börsetagen statt, die auch Börsetage an der Wiener Börse sowie an der Burza cennych papíru Praha, a.s. sind.

10. Handelszeit

- 10.1. Die Handelszeit gliedert sich in die Eröffnungsphase gemäß § 3 Abs. 5 Terminmarktbedingungen und in die Handelsphase gemäß § 3 Abs. 6 Terminmarktbedingungen.
- 10.2. Die Eröffnungsphase im Handel mit Finanzterminkontrakten auf den CTX beginnt um 08:55 Uhr und endet um 09:03 Uhr.
- 10.3. Die Handelsphase im Handel mit Finanzterminkontrakten auf den CTX beginnt um 09:03 Uhr und endet um 17:40 Uhr.

11. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 25. November 2002 in Kraft. *)

*) Datum des Inkrafttretens der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 1057 vom 20. November 2002 und geändert mit Veröffentlichungen Nr. 590 vom 4. Juni 2003 (die Änderung tritt am 10. Juni 2003 in Kraft), Nr. 1472 vom 3. Dezember 2003 (die Änderung tritt am 10. Dezember 2003 in Kraft), Nr. 1134 vom 13. Oktober 2004 (die Änderung tritt am 18. Oktober 2004 in Kraft), Nr. 49 vom 17. Jänner 2005 (die Änderung tritt am 31. Jänner 2005 in Kraft), Nr. 549 vom 27. April 2006 (die Änderung tritt am 4. Mai 2006 in Kraft, die Bestimmungen der Z. 2 „Kontraktwert“ und Z. 6 „Letzter Handelstag“ gelten für Finanzterminkontrakte, die nach Inkrafttreten der Änderung eingeführt werden bzw. für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits eingeführten Finanzterminkontrakte, die zu Handelsschluss am 3. Mai 2006 kein offenes Interesse (Open Interest) aufweisen; für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits eingeführten Finanzterminkontrakte, die zu Handelsschluss am 3. Mai 2006 ein offenes Interesse (Open Interest) aufweisen, gelten hinsichtlich des Kontraktwertes und des letzten Handelstages die Bestimmungen der Z. 1 „Basiswert, Kontraktwert“ und Z. 2 „Letzter Handelstag“ in der Fassung der Veröffentlichung Nr. 49 vom 17. Jänner 2005), Nr. 620 vom 23. April 2010 (die Änderung tritt am 26. April 2010 in Kraft), Nr. 1962 vom 28. Dezember 2010 (die Änderung tritt am 3. Jänner 2011 in Kraft) und Nr. 1264 vom 18. August 2011 (die Änderung tritt am 1. September 2011 in Kraft).